

RS Vwgh 1996/8/20 96/16/0155

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.08.1996

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

23/04 Exekutionsordnung

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

ABGB §1092;

ABGB §834;

EO §133;

GEG §9 Abs2;

Rechtssatz

Bewohnt der Abgabepflichtige im eigenen Miteigentumsobjekt eine Mietwohnung, so bleibt er damit im Falle einer Zwangsversteigerung seines Miteigentumsanteiles kraft Bestandrechtes weiterhin voll geschützt (Hinweis Gamerith in Rummel, ABGB/2,I, Rz 5 zu § 834 ABGB), weshalb er auch nicht Gefahr läuft, im Rahmen der zwangsweisen Einbringung der Gebührenschuld seine Wohnung zu verlieren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996160155.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at